



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Januar 2022  
(OR. en)

5426/22

LIMITE

ESPACE 2  
TRANS 27  
EU-GNSS 2  
MAR 12  
AVIATION 9  
RELEX 49  
CSC 20

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0005 (NLE)**

---

---

## VORSCHLAG

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Januar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 9 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Verlängerung des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 9 final.

Anl.: COM(2022) 9 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.1.2022  
COM(2022) 9 final

2022/0005 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Verlängerung des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das „Abkommen über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits“<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde 2004 unterzeichnet. Es trat 2011 in Kraft, nachdem es von den USA, der EU und allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden war.

Zielsetzung des Abkommens ist es, einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei der Förderung, Bereitstellung und Nutzung von zivilen GPS und Galileo Navigations- und Zeitbestimmungssignalen und -diensten, hochwertigen Dienstleistungen, Erweiterungssystemen und weltweiten Navigations- und Zeitbestimmungsgütern zu setzen.

In Artikel 20 Absatz 5 des Abkommens heißt es: „Dieses Abkommen bleibt für zehn Jahre in Kraft. Wenigstens drei Monate vor Ende der ersten Zehnjahresperiode informieren sich die Parteien gegenseitig über ihre Absicht bezüglich einer Verlängerung des Abkommens um weitere fünf Jahre.“ Das Abkommen läuft 12. Dezember 2021 ab.

Im Juni 2021 ersuchten die USA um Ermächtigung zur Verlängerung des Abkommens und bekundeten damit ihr Interesse. Die Kommission antwortete im September, dass sie den Rat der Europäischen Union um Genehmigung zur Verlängerung des Abkommens ersuchen werde.

Die von der Europäischen Kommission vorgenommene Bewertung zeigt deutlich, dass das Abkommen einen wichtigen Rahmen bildet, der die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA im Bereich Satellitennavigation erleichtert und so für beide Seiten von Nutzen ist.

Das Abkommen ist grundlegend für das Verständnis der Satellitennavigationslandschaft der jeweils anderen Seite und für die Festlegung gemeinsamer vorrangiger Bereiche von beiderseitigem Interesse für die internationale Zusammenarbeit. Es bietet ferner ein nützliches Forum für die Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit und die Festlegung künftiger Maßnahmen.

Es liegt im Interesse der EU, dieses Abkommen zu verlängern, um die Zusammenarbeit mit den USA im Bereich der Satellitennavigation fortzusetzen.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Initiative steht vollständig in Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1284/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU.

In der Verordnung (EU) 2021/696 ist Folgendes festgelegt:

---

<sup>1</sup> ABl. L 348 vom 31.12.2011, S. 3.

- in Erwägungsgrund 67, dass, um die Nutzung der bereitgestellten Dienste zu optimieren, Galileo soweit möglich mit anderen Satellitennavigationssystemen kompatibel und interoperabel sein sollte; das Ziel der strategischen Autonomie der Union bleibt hiervon unberührt.

- in Artikel 48 Absatz 2, dass Galileo und EGNOS (Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems) und die von ihnen bereitgestellten Dienste mit anderen Satellitennavigationssystemen und mit konventionellen Funknavigationsmitteln kompatibel und interoperabel sind, sofern die erforderlichen Kompatibilitäts- und Interoperabilitätsanforderungen und die damit einhergehenden Bedingungen in internationalen Übereinkünften festgelegt sind.

Die Funkfrequenzkompatibilität und die Interoperabilität von Galileo und GPS gehören zu den wichtigsten Zielen des Abkommens.

Internationale Zusammenarbeit ist auch ein wichtiges Element der Weltraumstrategie für Europa, welche die Kommission in ihrer Mitteilung vom 26. Oktober 2016<sup>2</sup> festgelegt hatte; konkret wird die Kommission bei der Koordination des Frequenzschemas auf europäischem und internationalem Niveau auf die spezifischen Bedürfnisse von Weltraumsystemen eingehen.

Die europäischen GNSS (globale Satellitennavigationssysteme) stellen wichtige Elemente der Politik der Europäischen Union dar, mit deren Hilfe die vollständige Integration der Land-, See- und Luftverkehrsinfrastruktur für eine sichere, nahtlose, wirtschaftliche und umweltfreundliche Navigation gewährleistet wird. Der Abschluss von Kooperationsabkommen im Bereich der Satellitennavigation mit Ländern, die auch ein eigenes GNSS entwickeln, darunter die USA, ist Teil der internationalen GNSS-Strategie der Union.

Die USA sind ein wichtiger Partner und unter den GNSS-Anbietern der engste Partner für Galileo.

In diesem Vorschlag ist nicht vorgesehen, den USA Eigentums- oder Entscheidungsrechte zu übertragen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag trägt auch der neuen transatlantischen EU-US-Agenda für den globalen Wandel Rechnung, die in diesem Zusammenhang relevant ist, da darin die Union und die USA aufgefordert werden, in den Bereichen Technologie, Handel und Normung zusammenzuarbeiten.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 189 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Weltraumstrategie für Europa, COM(2016) 705 final vom 26.10.2016.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs „muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts der Union ... auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, wozu das Ziel und der Inhalt dieses Rechtsakts gehören“<sup>3</sup>.

In Artikel 189 Absatz 1 AEUV heißt es: „Zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Durchführung ihrer Politik arbeitet die Union eine europäische Raumfahrtpolitik aus. Sie kann zu diesem Zweck gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren.“

Das Abkommen leistet hierzu einen Beitrag, wie dessen Artikel 1 zu entnehmen ist, laut dem seine „Zielsetzung ist, einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei der Förderung, Bereitstellung und Nutzung von zivilen GPS und Galileo Navigations- und Zeitbestimmungssignalen und -diensten, hochwertigen Dienstleistungen, Erweiterungssystemen und weltweiten Navigations- und Zeitbestimmungsgütern zu setzen“. Ferner beabsichtigen „[d]ie Parteien ... , wie hier vorgesehen, eng zusammenzuarbeiten, sowohl in bilateralen wie in multilateralen Foren, um die Nutzung von Signalen, Diensten und Ausrüstungen für die friedliche zivile, kommerzielle und wissenschaftliche Nutzung zu fördern und zu erleichtern, im Einklang mit und zur Förderung von gemeinsamen Sicherheitsinteressen“. Gemäß Artikel 216 Absatz 1 AEUV kann die EU zur Verwirklichung der in Artikel 189 festgesetzten Ziele über die Verlängerung des Abkommens in ihrem Namen entscheiden.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung des Abkommens im Namen der EU ist Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV. Es ist nicht erforderlich, dass die Kommission um eine Ermächtigung des Rates zur Aushandlung der Verlängerung gemäß Artikel 218 Absatz 2 AEUV ersucht. Nach Artikel 20 Absatz 5 des Abkommens sind keine Verhandlungen, sondern lediglich ein Informieren vorgesehen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen nicht durch einzelne Mitgliedstaaten erreicht werden:

- Galileo steht im Eigentum der Union und die Kosten dürften sich auf zweistellige Milliarden Euro belaufen, die von der Kommission im Rahmen der Weltraumpolitik als europäische Initiative finanziert werden;

- das Galileo-System und seine Dienste werden nicht von einem einzigen Mitgliedstaat erbracht. Der Geltungsbereich des zu verlängernden Abkommens kann daher nicht auf einen einzigen Mitgliedstaat oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten beschränkt werden, sondern betrifft die Union als Ganzes und einige seiner Aspekte können sogar weltweite Auswirkungen haben;

- das industrielle und technische Wissen in der Weltraumwirtschaft ist über mehrere Mitgliedstaaten verteilt, wobei kein einzelner Staat in der Lage ist, das gesamte Wissen allein zu beherrschen. Ohne koordinierte Anstrengungen und Informationsaustausch würde das Risiko steigen, mit den USA nicht optimale Lösungen zu vereinbaren.

---

<sup>3</sup> Siehe z. B. Rechtssache C-263/14, Europäisches Parlament gegen Rat (Tanzania Pirates Agreement), ECLI:EU:C:2016:435, Rn. 43-44.

Die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen besser durch Maßnahmen der Union erreicht werden:

- Die Infrastruktur des Galileo-Systems ist über die gesamte Erde verteilt, und die Sicherheit und der Schutz von Galileo werden weitgehend von der Durchsetzung kohärenter Schutzmaßnahmen durch die Union und alle ihre Mitgliedstaaten abhängen, gegebenenfalls mit Unterstützung der USA;

- die Kommission ist als Programmverwalterin im Namen der Union und als Eigentümerin des Systems besser in der Lage, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Kohärenz zu fördern. Andernfalls würden die Sicherheitsrisiken für die Union und ihre Mitgliedstaaten zunehmen und das Risiko für Haftungsansprüche bei schweren Vorfällen würde steigen.

Die Standpunkte, die die Kommission im Namen der Union in den verschiedenen nach Artikel 13 des Abkommens eingesetzten Arbeitsgruppen vertritt, gewährleisten Kohärenz in der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Die Verlängerung des Abkommens ist das einzige Instrument, mit dem unionsweite Kohärenz in den Beziehungen zu den USA im Bereich der zivilen Satellitennavigation gewährleistet werden kann. Die meisten Aspekte der militärischen satellitengestützten Navigation und Zeitgebung sind ausgenommen.

Kohärenz bei der Anwendung ist besonders wichtig im Hinblick auf die von den Parteien eingerichteten Maßnahmen, die sich auf zivile satellitengestützte Navigations- und Zeitsignale und Signalanbieter, zivile satellitengestützte Navigations- und Zeitbestimmungsdienste und Dienstleistungsanbieter, Erweiterungssysteme, Mehrwertdienste und Mehrwehrendiensteanbieter und weltweite Navigations- und Zeitbestimmungsgüter beziehen.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der EU ist keine andere praktikable Option zur Regelung der Beziehungen zu einem Drittland vorgesehen.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Diese Initiative ist nicht Teil der REFIT-Agenda.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat die Verlängerung des Abkommens im GNSS-Programmausschuss behandelt.

Die Kommission hat ferner die Gruppe „Intermodaler Verkehr“ des Rates und die Gruppe „Raumfahrt“ des Rates konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Zusammenfassung der Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung.

Es ist für die Union angemessen und wünschenswert, das Abkommen zu verlängern. Das Abkommen enthält keine Bestimmungen, die überholt oder inakzeptabel sind oder eine Verlängerung des Abkommens verhindern würden.

- **Folgenabschätzung**

Die erste Option besteht darin, als Reaktion auf das von den Mitgliedstaaten und den USA geäußerte Interesse an einer Verlängerung des Abkommens keine Initiative zu ergreifen. Dies könnte als Geste des Misstrauens aufgefasst werden, die die Kompatibilität von Galileo und GPS gefährden und die Zusammenarbeit in Bezug auf ihre Interoperabilität verzögern oder beenden und dadurch eine Verzögerung der Betriebsfähigkeit von Galileo nach sich ziehen könnte.

Die zweite Option besteht in der Verlängerung des derzeitigen Abkommens. Diese Option wird aus folgenden Gründen gewählt:

- Die Systeme Galileo und GPS werden weiter- und fortentwickelt. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen beiden Systemen ist aus einer Reihe von Gründen erforderlich, unter anderem zur Gewährleistung der Kompatibilität und Interoperabilität.
- Die USA sind ein privilegierter Partner der Union im Bereich Satellitennavigation.
- Die USA und die Mitgliedstaaten der Union erheben keine Einwände gegen die Verlängerung des Abkommens.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Diese Initiative ist nicht Teil der REFIT-Agenda.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Während seiner zehnjährigen Anwendung erforderte keine der Tätigkeiten im Rahmen des derzeitigen Abkommens eine Finanzierung durch eine der beiden Vertragsparteien.

Für den nächsten Fünfjahreszeitraum der Verlängerung dieser Vereinbarung wird ebenfalls keine Finanzierung erforderlich sein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich auf die Verwaltungskosten, die von den Vertragsparteien bei der Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben getragen werden. Alle Verwaltungskosten beziehen sich auf Dienstreisen. Alle Dienstreisen der Kommission im Rahmen des Abkommens werden aus der Globaldotation für Dienstreisen und nicht aus der operativen Haushaltslinie für Galileo im Rahmen der Verordnung über das EU-Weltraumprogramm finanziert.

## **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In diesem Vorschlag zur Verlängerung des Abkommens ist nicht vorgesehen, den USA Eigentums- oder Entscheidungsrechte zu übertragen.

Durch den Vorschlag erhalten die USA nicht das Recht, an den GNSS-Programmausschüssen oder Arbeitsgruppen der EU teilzunehmen.

Der Vorschlag bedeutet nicht, dass den USA die Teilnahme an einschlägigen Foren, Arbeitsgruppen oder Diskussionen von Galileo-PRS (öffentlicher regulierter Dienst) gestattet wird.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über die Verlängerung des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 189 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2011/901/EU des Rates<sup>2</sup> wurde der Abschluss des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits<sup>3</sup> genehmigt. Das Abkommen wurde am 26. Juni 2004 in Dromoland Castle, Irland, unterzeichnet und trat am 12. Dezember 2011 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 20 Absatz 5 des Abkommens bleibt das Abkommen für zehn Jahre in Kraft, und wenigstens drei Monate vor Ende der ersten Zehnjahresperiode informieren sich die Parteien gegenseitig über ihre Absicht bezüglich einer Verlängerung des Abkommens um weitere fünf Jahre. Das Abkommen ist am 12. Dezember 2021 abgelaufen.
- (3) Beide Parteien haben ihre Absicht bestätigt, das Abkommen ohne Änderung des Abkommens um weitere fünf Jahre zu verlängern. Das Abkommen sollte nach der Verlängerung inhaltlich unverändert bleiben. Um die Kontinuität des Abkommens zu gewährleisten, sollte dieser Beschluss umgehend in Kraft treten und ab dem 12. Dezember 2021 gelten.
- (4) Die Verlängerung des Abkommens sollte daher im Namen der Union genehmigt werden —

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>2</sup> Beschluss 2011/901/EU des Rates vom 12. Dezember 2011 über den Abschluss des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.2011, S. 1).

<sup>3</sup> Abkommen über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.2011, S. 3).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verlängerung des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits um einen zusätzlichen Zeitraum von fünf Jahren wird im Namen der Union genehmigt.

*Artikel 2*

Die Kommission übermittelt im Namen der Union den Vereinigten Staaten von Amerika die in Artikel 20 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene diplomatische Note und macht folgende Mitteilung: „Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist; von diesem Zeitpunkt an übt sie alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft aus und übernimmt all ihre Verpflichtungen. Daher müssen alle Bezugnahmen auf „die Europäische Gemeinschaft“ im Text des Abkommens, soweit angemessen, als Bezugnahmen auf „die Europäische Union“ gelesen werden.“

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 12. Dezember 2021.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Es gibt keinen Finanzbogen zu Rechtsakten, da mit Ausnahme der Reisekosten, die aus der Globaldotations für Dienstreisen und nicht aus der operativen Haushaltslinie für Galileo im Rahmen des EU-Weltraumprogramms finanziert werden, mit dem Abkommen keine Kosten verbunden sind.